

Islamische Erziehung in der Schweiz

Christoph Peter Baumann

1. Situation des Islams in der Schweiz

Im folgenden Beitrag soll der Islam in der Schweiz beleuchtet und anhand der Situation in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft näher beschrieben werden.

Erste Muslime kamen mit der Einwanderung als (billige) Arbeitskräfte in den Sechziger-Jahren in die Schweiz, ihre Zahl nahm im Laufe der Siebziger-Jahre weiter zu. Große Zuwanderungswellen waren politisch bedingt. So kamen wegen des Bürgerkriegs in Jugoslawien viele in die Schweiz. Kleinere Gruppen von indischen Muslimen kamen aus Uganda, weitere aus Pakistan, Algerien und vielen anderen Ländern.

1.1. Eidgenössische Volkszählung

In der Schweiz wird alle 10 Jahre eine Eidgenössische Volkszählungⁱ durchgeführt. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, in denen auch eine Frage zur Religionszugehörigkeit gestellt wird.

Die Volkszählung 2000 war viel differenzierter als frühere Volkszählungen. Trotzdem gibt es einige Probleme. Das Wichtigste ist die Tatsache, dass 15,4% die Aussage verweigert haben oder „Keine Zugehörigkeit“ angaben. Bei Ausländerinnen und Ausländern ist die Zahl mit rund 20% noch viel höher.

Islam in der Statistik

«Islamische Gemeinschaften»: Wer zählt sich dazu? Es wird nicht unterschieden zwischen Sunniten, Schiiten und Aleviten (am Schluss dieses Kapitels folgt ein Exkurs zu den Aleviten). Wenn davon ausgegangen werden kann, dass höchstens 25 Prozent in einer (sunnitisch-) islamischen Gemeinschaft engagiert sind, werden die anderen als Mitglieder wider Willen mitgezählt. Richtiger wäre die Frage nach dem Bekenntnis.»ⁱⁱ

Die folgenden offiziellen Zahlen beleuchten die Situation über die Muslime in der Schweiz.

1970:	6'300
1980:	56'600
1990:	152'200
2000:	310'807
2008:	350'000 bis 400'000

Obwohl die Zahlen mit Vorsicht zu genießen sind, können doch die Tendenzen abgelesen werden.

Es zeigen sich einige geographische Schwerpunkte in der Nordost- und der Nordwest-Schweiz und um Genf.

1.2. Erste Muslime in der Schweiz organisieren sich

Die ersten Muslime, die sich organisierten, waren Türken.

Eine Gruppe türkisch-sunnitischer Muslime begann, sich Anfang der Siebziger-Jahre an wechselnden Orten regelmäßig für das gemeinsame Freitagsgebet zu treffen. So in Frenkendorf, Pratteln, Muttenz, Allschwil und Basel. Als Lokale dienten anfänglich kirchliche oder soziale Räumlichkeiten, die sie für ein Fest, während des Ramadans und ein- bis mehrmals wöchentlich benützten.

Sie beteten gemeinsam, übten sich im Lesen des Korans und begannen, ihr Wissen ihren Kindern weiterzugeben. Bald entstanden erste Vereine mit festen Strukturen. So gibt es seit 1971 Jahren islamische Zentren (Mescid, Moschee) in Basel und Umgebung. 2008 sind es rund 20 Zentren.

Entwicklung der Zahl der Muslime und Türken in Basel

(Wohnbevölkerung; Zahlen aus den Volkszählungen 1960–2000)

Jahr	Muslime	Türken
1960	4	13
1970	463	313
1980	2156	1802
1990	7878	6510
2000	12643	8281

Diese Statistik ist erklärungsbedürftig. Es wird bei diesen Zahlen angenommen, dass die Gleichung «Türkischer Staatsbürger = Muslim» gilt. Aus der Türkei kommen aber auch Christen und Konfessionslose. Zu

beachten ist auch, dass seit 1990 viele Türken das Schweizer Bürgerrecht erlangt haben und damit nicht mehr in diesen Zahlen vorkommen.

1.3. Nationale Zusammensetzung und sozialer Hintergrund der Musliminnen und Muslime in der Schweiz

Herkunft der muslimischen Bevölkerung

Balkan	Jugoslawien (Kosovo) Bosnien-Herzegowina Mazedonien Kroatien Slowenien Albanien	108'058 23'457 43'365 392 102 699
Türkei		62'698
Westasien und Nordafrika	Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Libyen, Irak, Libanon, Syrien, Palästina	16'753
Afrikanische Länder südlich der Sahara	Senegal, Äthiopien, Somalia, Sierra Leone	4'771
Iran		2'039
Zentralasien	Afghanistan	1'831
Schweiz ⁱⁱⁱ		36'481

1.4. Sozialer Hintergrund

Muslimisch geprägte Einwanderer in der Schweiz wurden entweder ab den 1960er-Jahren von der Schweizer Wirtschaft als Arbeitskräfte angeworben oder kamen ab den 1980er- und insbesondere 1990er-Jahren als Flüchtlinge und Asylsuchende in die Schweiz.

Die Arbeitsmigranten, zum großen Teil aus der Türkei, waren vorwiegend schlecht ausgebildete Männer, die Arbeiten verrichteten, die als sozial niedrig eingestuft werden. Bei den Asylbewerbern war es eine Mischung aus verschiedenen Berufsgruppen. Auch gut ausgebildete Berufsleute mussten sich meist mit niederer Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die dritte Gruppe ist sehr klein. Es handelt sich dabei um Studenten und Akademiker aus mehreren Ländern. So finden sich darunter Ärzte und Apotheker aus Ägypten, Afghanistan und Pakistan.

Langsam wandelt sich die Situation. Immer mehr Junge der zweiten und dritten Generation streben eine höhere Ausbildung an. So finden wir darunter einige Ingenieure, Anwälte, Ärztinnen und Apotheker.

1.5. Die verschiedenen Richtungen des Islams in der Schweiz

Während beim Christentum genau unterschieden wird nach den Konfessionen und Kirchen, werden alle Menschen, die als Religion «Islam» angeben, unterschiedslos als zur gleichen Religionsgemeinschaft zugehörig behandelt. Dies ist weder aus religionswissenschaftlicher noch aus soziologischer Sicht vertretbar.

In einem gewissen Rahmen können Sunniten und Schiiten gemeinsam behandelt werden. Aleviten hingegen fallen aus dem Rahmen. Intern streiten sich alevitische Vereine über die Stellung zum Islam, respektive zu den Sunniten. Von den Sunniten werden sie als Häretiker behandelt. Nur dann wenn es dazu dient, die Statistik zu verbessern, werden sie zum Islam gezählt.

Die «Ahmadiyya Muslim Jamaat Schweiz» versteht sich klar als dem Islam zugehörig. So schreiben sie auf ihrer Homepage: «Die Ahmadiyya Muslim Jamaat verkörpert den Islam in seiner ursprünglichen und reinsten Form.»^{iv} Sunnitische Muslime sehen in Mirza Ghulam Ahmad, dem Begründer der Bewegung, einen Apostaten und einen von 30 falschen Propheten, vor denen der Prophet Mohammed gewarnt hatte. Deshalb ist ein Zusammengehen mit den übrigen Muslimen kaum möglich.

Nach Hochrechnungen kann von der folgenden Verteilung ausgegangen werden (Annahme: Total 350'000).

Sunniten	292'000
Schiiten	20'000
Aleviten	35'000
Ahmadiyya	2'000
Minderheiten	1'000

1.6. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam

1.6.1. Rechtliche Stellung

Für die Anerkennung der Religionsgemeinschaften sind die Kantone zuständig. Das heißt, dass es 26 verschiedene Verfassungen und Gesetze gibt.

Bis jetzt gibt es für den Islam in der Schweiz keine den großen Kirchen vergleichbaren Strukturen. In einigen Kantonen, so zum Beispiel im Kanton Basel-Landschaft, sind die Kirchen als «Landeskirchen» organisiert. Das heißt, sie sind mehr oder weniger stark dem Staat unterstellt.

In anderen Kantonen, so in Basel-Stadt, haben die Kirchen den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Damit haben sie das Recht, mit Hilfe des Staates Kirchensteuern bei ihren Mitgliedern einzuziehen. Bei beiden Rechtsformen haben die Kirchen das Recht, in den Schulen Religionsunterricht anzubieten und durchzuführen.

In Basel-Stadt wurde am 23.3.2005 eine neue Verfassung angenommen. Darin wurde bestimmt:

«Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.»^v

Außerdem wurde eine so genannte «kleine Anerkennung» vorgesehen:

«Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, ...»^{vi}

In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist am 1. Juni 2007 im § 136 der 3. Absatz über die Anerkennung «anderer Religionsgemeinschaften» in Kraft getreten. Nun können diese kantonal anerkannt werden. Vorher war dies nur für christliche und jüdische Religionsgemeinschaften möglich.

Bis 2008 hat aber noch keine islamische Gemeinschaft eine Anerkennung erhalten.

1.6.2. Interne Organisation

Die islamischen Organisationen in der Schweiz sind alle privatrechtlich organisiert. Dafür gibt es vor allem zwei Möglichkeiten.

Verein

Die erste und häufigste Möglichkeit ist die des Vereins nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Dies ist die einfachste Form:

«Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.» (Art. 60.1)

Ein Verein kann, aber muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Einen «e.V.» gibt es im Gegensatz zu Deutschland nicht.

Stiftung

Die zweite Form, die aber bei islamischen Organisationen nur selten vorkommt, ist die Stiftung nach Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Eine Stiftung zu errichten, ist aufwändig und teuer. Sie untersteht den Behörden des Bundes, der Kantone oder Gemeinden. (Art. 84) Eine Stiftung macht eigentlich nur Sinn, wenn viel Geld vorhanden ist, dessen Verwendungszweck so gesichert werden soll.

Informelle Strukturen

Manche islamische Organisationen haben nur informelle Strukturen. Das heißt, dass eine Gruppe von Muslimen sich zusammengetan hat, um einen Raum für die Gebete zu mieten.

1.6.3. Organisationsgrad

Die absolute Mehrheit der Muslime und auch der Aleviten sind nicht organisiert. Aufgrund der uns von islamischen Vereinen bekannt gegebenen Zahlen, die wir mit Vorstandsmitgliedern mehrerer Vereine zusammen hochgerechnet haben, machten wir folgende Berechnung für die rund 200 sunnitischen Vereine bei einer Annahme von 300'000 Sunniten.

Formelle Mitgliedschaft	5%	15'000
Regelmässige Besucher	5%	15'000
Gelegentliche Besucher	3%	9'000
Ablehnend*	3%	9'000
Übrige	84%	252'000

* Besonders unter Kurden findet sich die Erscheinung, dass sie sich zwar als Muslime bezeichnen, aber dem Islam sehr kritisch bis feindlich gegenüberstehen.

Aufgrund der Hochrechnung wird angenommen, dass nur etwa 15-20% der Muslime den Ramadan einhalten und somit als praktizierend bezeichnet werden können..

Eine Besonderheit ist zu beachten: Mitglieder sind normalerweise nur Männer. Frauen sind durch ihre Ehemänner vertreten. In einzelnen Vereinen sind die Frauen separat organisiert, so zum Beispiel in der «Basel Hicret Camii»^{vii}, die ein ganzes Stockwerk für die Frauen und Kinder reserviert hat.

In anderen Mescid gibt es oft einen bestimmten Tag in der Woche, der den Frauen vorbehalten ist.

1.7. Die wichtigsten islamischen Organisationen und Dachverbände

Die organisierten sunnitischen Muslime haben sich in mehreren Stufen organisiert. Die erste ist der Verein (respektive Gruppe mit informellen Strukturen); davon gibt es etwa 200 in der Schweiz. Eine genaue Zahl ist nicht bekannt. Auf der Homepage www.islam.ch wurde der Versuch gemacht, alle islamischen Vereine und Organisationen aufzulisten. Leider ist dies nicht so ganz gelungen. So finden sich einige veraltete Adressen, dafür sind einige Organisationen nicht aufgeführt.

Die Verteilung nach Sprachen ist etwa wie folgt.

Albanisch: 70

Arabisch: 15

Bosnisch: 15

Türkisch: 80

Andere Sprachen; mehrsprachig: 20

Außerdem gibt es noch etwa 5-7 schiitische Gebetsräume.

Zusammenschluss nach Sprache oder Ausrichtung

Die zweite Stufe ist der Zusammenschluss oder die Dachorganisation nach Sprache oder Ausrichtung. Auffallend ist die große Zahl von türkisch-islamischen Dachverbänden. Der wichtigste Unterschied besteht in der Stellung zum türkischen Staat, sie reicht von staatsfern bis nationalistisch-rechtsextremistisch.

- Föderation Islamischer Vereine der Schweiz / İsviçre İslam Cemiyetleri Federasyonu
- Türkisch-islamische idealistische Föderation der Schweiz
- Schweizerische Islamische Glaubensgemeinschaft SIG
- Türkisch-Islamische Stiftung für die Schweiz / Türkiye Diyanet Vakfı / İsviçre Türk Diyanet Vakfı Merkez ITDV
- Dzemati der Islamischen Gemeinden Bosniens / Islamische Gemeinschaft Bosniaken (IGB)
- Koordinationsrat der Albanisch-Islamischen Gemeinschaft
- Verband der Islamischen Kulturzentren VIKZ

Lokale oder regionale Dachorganisation

Eine weitere Stufe ist die lokale oder regionale Dachorganisation.

- Basler Muslim Kommission
- Verband Aargauer Muslime, VAM
- Islamischer Kantonalverband Bern (UMMA)
- Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO)
- Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ)
- Vereinigung der islamischen Organisationen des Kantons Luzern (VIOKL)
- Union der muslimischen Organisationen Genfs (UOMG) / Union des organisations musulmanes de Genève
- Islam in Ticino

Angesichts der politischen und sprachlichen Unterschiede ist es erstaunlich, dass sich alle Gemeinschaften zu regionalen Dachverbänden zusammenraufen konnten. Allein in der «Basler Muslim Kommission» sind alle 17 Vereine (davon 15 Mescid) von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vertreten.

Nationale Dachorganisation

Die letzte Stufe ist der Versuch einer nationalen Dachorganisation. Es gab schon einige Versuche, alle islamischen – oder wenigstens die sunnitischen – Vereine in einer Organisation zusammenzufassen. Die meisten überlebten die Gründungszeit nur kurz, so zum Beispiel die «Gesellschaft der islamischen Organisationen in der Schweiz».viii Zurzeit gibt es nebeneinander zwei Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, «die» Muslime der Schweiz zu vertreten.

- Koordination Islamischer Organisationen Schweiz KIOS
- Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz FIDS

Angesichts des geringen Organisationsgrades der Muslime und der Tatsache, dass nur etwa 100 Vereine unter einem dieser Dächer sind, darf die Bedeutung der Dachorganisationen nicht überbewertet werden.

1.8. Inwieweit gelten die Musliminnen und Muslime in der Schweiz als integriert?

Zwischen 1990 bis 2007 wurden auf verschiedenen Stufen auf diese Frage Antworten gesucht.^{ix} Was in der täglichen Begegnung zwischen 1985 bis 2008 festzustellen war, wurde nun auch wissenschaftlich erhärtet.^x Nämlich, dass nur ein kleiner Teil der Muslime streng religiös und die absolute Mehrheit von 80% eher laizistisch ist.^{xi}

In der Frage der Integration stoßen Maximalforderungen von Repräsentanten muslimischer Vereinigungen, die sich für eine buchstäbliche Auslegung des Islams einsetzen, bei der angestammten Bevölkerung auf großes Unverständnis. Aber nicht nur Nichtmuslime haben Mühe bei Fragen wie derjenigen des Kopftuchs, der Steinigung, der Behandlung von Frauen oder der Einrichtung von konfessionellen Grabfeldern auf Friedhöfen:

«Ist das von den religiösen Wortführern verbreitete Verständnis des Islams tatsächlich für Lebensweise und Glaubenspraxis gewöhnlicher Muslime repräsentativ? Die vorliegende Untersuchung zeigt klar, dass

die Antwort eindeutig nein ist. Der Grossteil der befragten Personen identifiziert sich nicht mit den Forderungen und Stellungnahmen (die zumeist religiöse Fragen betreffen), die Verbandsvertreter und religiöse Führer im Namen der muslimischen Gemeinschaft oder einzelner muslimischer Gruppen äussern.»^{xii}

Dass Maximalforderungen als überspannt empfunden werden und Integrationsbemühungen sabotieren können, musste die «Basler Muslim Kommission» im Jahr 2006 erfahren. Diese verlangte nämlich, dass bei einem geplanten Grabfeld auf einem bestehenden Friedhof die ganze Erde des Grabfeldes ausgetauscht werden müsse, weil Muslime nicht im selben Grund bestattet werden dürften wie zuvor schon Angehörige anderer Glaubensrichtungen. Erst als die Muslime von dieser Forderung abwichen, waren die Behörden zu einem Entgegenkommen bereit.

Obwohl die Mehrheit der islamischen Gemeinschaften eher streng islamisch ist, kam in den letzten Jahren Bewegung hinein. Das heißt, dass immer mehr das Gespräch gesucht wird, um Lösungsansätze für berechtigte Anliegen zu finden.

Die «Schweizerische Islamische Glaubensgemeinschaft SIG»^{xiii} ist ein gutes Beispiel dafür, wie von innen ein Wandel vollzogen wurde. Die SIG ist die Nachfolgeorganisation von «I.C.V., Islam Cemaati Vakfi; Stiftung Islamische Glaubensgemeinschaft». Obwohl der Name ähnlich ist und die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen zu einem großen Teil dieselben sind, handelt es sich doch um eine neue Organisation mit anderen Strukturen und manchen neuen Zielen. Die I.C.V. war nämlich klar türkisch-nationalistisch. So wurde sie nicht ganz zu Unrecht von anderen Muslimen als «Milli Görüs» bezeichnet. Damit stand die ICV der Refah-Partei (Wohlfahrtspartei) sehr nah. So war Necmettin Erbakan öfters Gast bei der ICV.

Der wichtigste Unterschied ist im Namen ersichtlich. Das «Schweizerische» im Namen soll betonen, dass es sich nicht um eine internationale oder ausländische/türkische Glaubensgemeinschaft handelt. Zu Milli Görüs und Refah-Partei besteht nun eine größere Distanz.^{xiv} Außerdem wird in allen Mitgliedsvereinen jährlich ein «Tag der offenen Moschee» durchgeführt, um Ängste abzubauen zu helfen.

Probleme der Integration

Außer den Maximalforderungen und Gewalttaten von islamischen Extremisten gibt es lokale Probleme, die eine Integration erschweren können.

Ausgerechnet eine islamische Splittergruppe kann als voll integriert bezeichnet werden. Die «Ahmadiyya Muslim Jamaat» (Ahmadiyya-Bewegung des Islam) wird von der absoluten Mehrheit der Muslime als häretische Sekte verurteilt und in ihrem Heimatland Pakistan verfolgt.

In der Schweiz hingegen ist es ihr dank geduldigem Gespräch mit der ansässigen Bevölkerung, den Kirchen und den Behörden gelungen, sich einen guten Ruf zu erwerben und zu zeigen, dass ihre Anliegen mit Gesetzen und der Kultur der Schweiz kompatibel sind. Von Beginn an suchten die Ahmadis die Öffentlichkeit und ließen sich nie darauf ein, eine Hinterhof-Moschee zu errichten. Ihr Bestreben war, nach außen klar erkenntlich zu sein. So wurde bereits 1963 in Zürich genau gegenüber einer Kirche die «Mahmud Moschee» eingeweiht.

Die Mehrheit der islamischen Gebetsräume sind im Industriegebiet in Lager- oder Fabrikgebäuden, einzelne in gewöhnlichen Wohnhäusern in Wohnungen eingerichtet, während die Kirchen der großen Konfessionen meist an dominanter Lage stehen. Die Schwellenangst bei Nichtmuslimen ist um einiges größer, wenn man zuerst durch ein unwirtliches Industrieareal seinen Weg finden muss, um dann über einer Spritzwerkstatt oder einer Schlosserei die bescheidene Mescid betreten zu können.

Nur bei wenigen Gebetsräumen ist wie bei den Kirchen schon von außen der Verwendungszweck zu erkennen. Die absolute Ausnahme ist die prächtige arabische Moschee in Genf.

Aber nicht nur die Lage und das wenig ansprechende Äußere der Mescid erschweren einen Kontakt. Es gibt einen weiteren Faktor, der für Probleme sorgt, nämlich die nicht vorhandene Anbindung an die Standortgemeinde. Dies soll anhand eines Beispiels, das schweizweit für rote Köpfe gesorgt hat, gezeigt werden. In Wangen bei Olten hat der Verein «Türkischer Kultureller Kreis / Olten Türk Kültür Ocagi (OTKO)» 2002 eine ehemalige Fabrik gekauft und für ihre Zwecke eingerichtet. Dann stellten sie ein Baugesuch für den Innenausbau, was unbestritten war. Gleichzeitig sollte auf dem Dach ein symbolisches Minarett errichtet werden, wogegen es zahlreiche Einsprachen gab. Das Minarett schürte wieder einmal mehr die Ängste vor dem extremistischen Islam.

Ein anderer Faktor, der auf die Mehrzahl der islamischen Gebetsräume zutrifft, ist der Umstand, dass die Besucher zum Teil von weit herkommen, zu der einheimischen Bevölkerung keinerlei Kontakte haben und mit den zahlreichen Autos für Lärm sorgen. Im Gegensatz zu den großen Kirchen, deren Mitglieder im Umkreis der Kirche wohnen, ist das Einzugsgebiet der Mescid meist recht groß, so dass Kontakte mit der Bevölkerung und eine Verwurzelung im Ort kaum möglich ist.

Mangelhafte Sprachkenntnisse

Die mangelhaften Sprachkenntnisse der meisten (organisierten) Muslime erschwert außerdem die Integration ungeheuer. Da die meisten der Gebetsräume nach Sprachen getrennt sind, gibt es zwangsläufig eine Ghettosituation. Die sozialen Kontakte, welche die Männer (selten Frauen) hier pflegen können, sind sicher zu begrüßen. Da dies normalerweise aber nur in der Muttersprache geschieht, bewegt sich das Ganze im Kreis. Das heißt, weil sie die deutsche Sprache nicht üben, können sie sich nicht ausdrücken. So bleibt eine Integration eine nicht erreichbare Wunschvorstellung. So hat der Schreiber bei mehreren hundert Besuchen in Mescid in der deutschsprachigen Schweiz einige Männer angetroffen, die nach 30 Jahren noch kaum

Deutsch sprachen. Obwohl Sprachkenntnis mit Religion respektive Islam zu tun hat, lässt sich das Eine kaum vom Anderen trennen.

Immer noch beherrscht die Mehrheit der Imame die deutsche Sprache nur mangelhaft. Viele haben keinerlei Deutschkenntnisse. Damit verbunden haben sie auch keinerlei Kenntnisse über die Kultur in der Schweiz.

So unterrichten und beraten sie nicht integrierte Muslime, predigen in einem Land, das sie nicht kennen und geben so oft genug weltfremde und in Ausnahmen sogar menschenrechtswidrige Ratschläge. In einem Extremfall riet der Imam einer Moschee in Basel den zuhörenden Männern in seiner Freitagspredigt, dass sie ihre Frauen schlagen sollten. Das führte dazu, dass einer der Zuhörer die Behörden informierte, worauf der Imam sofort ausgewiesen wurde.

Obwohl dies ein – hoffentlich seltener – Extremfall war, zeigt es doch, dass von Integration keine Rede sein kann.

Runde Tische

Nicht in jedem Bereich sieht es so düster aus. So entstanden seit dem Jahr 2000 in der deutschsprachigen Schweiz mindestens 10 «Runde Tische der Religionen» und weitere vergleichbare Initiativen. In Zürich finden regelmäßig Treffen zwischen Vertretern der VIOZ («Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich») und der Behörden statt. Ebenso in Basel mit der «Basler Muslim Kommission». Als erste, aber wichtige Früchte daraus konnten in Zürich und in Basel islamische Grabfelder eröffnet werden. Mit einem islamischen Religionsunterricht, über den länger verhandelt wurde, klappte es bis jetzt allerdings nicht. ^{xvi}

Starker Gegenwind

Von verschiedener Seite weht gegen die Integration im Allgemeinen und den Islam im Besonderen ein rauer Wind. So gibt es einige rechtslastige politische Parteien, die sich auf den Islam eingeschossen haben, so die zurzeit mitgliederstärkste, die «Schweizerische Volkspartei» (SVP).

Von evangelikaler Seite gab es mit rechtspolitischen Parteien einen Schulterschluss, um in der Schweiz mittels einer Volksinitiative Minarette zu verbieten.

Von den gleichen Kreisen werden die meisten Integrationsbemühungen sabotiert.

Als Gegenpol meldete sich die «Freisinnig Demokratische Partei» FDP zu Wort: «Genf fordert strikt gleiche Rechte für Christen und Muslime». ^{xvii}

Eine Integration, wie sie wünschbar wäre, ist noch in weiter Ferne. Dafür braucht es von allen Seiten noch große Bemühungen.

Integrationsgesetz

Da auch den Regierungen, Parlamenten und Behörden die mangelhafte Integration bekannt ist und bei einem Ausländeranteil von rund 1,5 Millionen in der Schweiz eine Vogel-Strauss-Politik nicht weiterhilft, wurden in den letzten paar Jahren große Anstrengungen unternommen, um die Situation zu verbessern. So werden Kantonsverfassungen angepasst und neue Gesetze erlassen – zum Beispiel wurde in Basel-Stadt am 1.1.2008 das Integrationsgesetz ^{xviii} in Kraft gesetzt. Die beiden ersten Paragraphen zeigen die Richtung.

Ziele

§ 1. *Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte.*

2 *Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.*

Begriffe

§ 2. *Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.*

2 *Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.*

Obwohl sich das Gesetz nicht explizit an die islamische Bevölkerung richtet, ist sie als große Gruppe klar mitgemeint. Es ist aber kein Einbahngesetz, das nur von den Migranten fordert, dass sie die Sprache und Kultur kennen müssen, sondern es soll sie auch fördern.

Die neue Fachstelle Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt beurteilt und finanziert Projekte zur Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten.

Ausgeführt wird die Forderung, dass Migranten nicht nur hier leben können wie auf einer Insel, sondern dass sie sich integrieren müssen. Dies wird mit der Integrationsverordnung ^{xix} deutlich

Integration

§ 1. *Eine Person gilt im Sinne von §§ 1 und 3 Abs. 3 Integrationsgesetz als integriert, wenn sie:*

a. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert,

b. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie in der Lage ist, selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln und

c. sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzt, um am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnehmen zu können.

Integrations-Vereinbarungen

Die Behörden sind gewillt, Nägel mit Köpfen zu machen. So sollen mit einem Pilot-Projekt Integrations-Vereinbarungen eingeführt werden.

«Religiöse Betreuungspersonen» aus Drittstaaten müssen ab Dezember 2008 vor der Einreise in die Schweiz eine Integrationsvereinbarung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, eine Landessprache zu lernen.

Betroffen von der Regelung sind zwischen 150 und 200 Prediger, darunter eine große Zahl freikirchlicher Geistlicher und etwa 20 Imame. Dazu komme noch eine Anzahl von «Ramadan-Imamen», die während des islamischen Fastenmonats für kurze Zeit einreisen. Sie alle müssen sich nun vor der Einreise verpflichten, das von der EU definierte, relativ hohe Sprachniveau B1 zu erlernen. Gehen sie nicht darauf ein, dürfen sie nicht in die Schweiz einreisen.

In einem Pilotprojekt der Kantone Basel-Stadt, Baselland, Solothurn und Zürich werden jeweils 40 renitente Migranten zum Besuch von Sprach- und Integrationskursen verpflichtet.^{xx}

2. Islamischer Religionsunterricht in der Schweiz

2.1. Rechtliche Grundlagen für Religionsunterricht an den Schulen

Die Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft^{xxi} legt fest, dass die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung^{xxii} beschränkt ist.

Die BV befasst sich schon im ersten Teil mit Religionsfragen. Sie beginnt mit der Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen!».

Im Übrigen gibt sich die BV in Religionsfragen zurückhaltend. Der Artikel «Kirche und Staat» umfasst ganze 3 Absätze und überlässt die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat den Kantonen.^{xxiii}

Zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften können Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen treffen.^{xxiv}

Im Artikel 15 ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit festgelegt. Dort ist auch festgehalten, dass niemand gezwungen werden darf, religiösem Unterricht zu folgen.^{xxv}

In diesen wenigen Worten steckt Zündstoff für den Religionsunterricht. Wie immer der Religionsunterricht auch angelegt sein mag, konfessionell, ökumenisch oder interreligiös, muss er Gewähr bieten, dass keine Schülerin oder kein Schüler gegen den Willen der Eltern oder gegen den eigenen Willen, wenn sie oder er das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, den Religionsunterricht besuchen muss. Das heißt , eine Abmeldung muss möglich sein. Es wird im Zivilgesetzbuch bestimmt.^{xxvi}

1 Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

2 Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

3 Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Um einen konfessionsübergreifenden Religions- oder Ethikunterricht einzuführen, müssen BV Art. 15, Abs. 4 und ZGB Art. 303 beachtet werden.

2.2. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Es gibt in der Schweiz nicht nur 26 Kantone mit je eigener Kantonsverfassung und eigenen Schulgesetzen, sondern zurzeit (2008) ist alles im Umbruch.

Es läuft das Projekt «HarmoS»:

«Das Projekt Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) ist seit 2001 eine strategische Priorität der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.»^{xxvii}

Dabei geht es darum, die 26 kantonalen Schulsysteme zu harmonisieren und so aufeinander abzustimmen, dass sie vergleichbar werden.

Im Kanton Basel-Stadt ist 2005 eine komplett neue Verfassung in einer Volksabstimmung angenommen worden. Die kantonalen Gesetze müssen ihr noch angepasst werden. Das Schulgesetz ist am 4. April 1929 in Kraft getreten, so dass sich nachgerade eine komplette Überarbeitung aufdrängt.^{xxviii}

Im Kanton Basel-Landschaft ist die revidierte Verfassung im Juli 2007 in Kraft getreten. Das Bildungsgesetz wurde erst kürzlich revidiert und ist rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten.^{xxix}

In einigen Kantonen wird über einen obligatorischen Ethik-Unterricht beraten. Im Kanton Zürich ist er bereits Realität.

An den öffentlichen Schulen in der Schweiz wird Religionsunterricht angeboten. In der Regel wird er von den Kirchen bezahlt.

2.2.1. Religionsunterricht im Kanton Basel-Stadt

In Basel-Stadt bestimmt das Schulgesetz^{xxx} über den Religionsunterricht.

§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

2 Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

3 Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

4 Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

Ökumenischer Religionsunterricht

Im Kanton Basel-Stadt schlossen sich die Römisch-katholische und die Evangelisch-reformierte Kirche diesbezüglich zusammen und erteilen den Religionsunterricht ökumenisch. Die kleine christkatholische Kirche wäre eigentlich nach Gesetz auch berechtigt, in den Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Sie machte aber von diesem Recht keinen Gebrauch und erteilte den Unterricht außerhalb der Schulzeit in eigenen Räumen, weil die Klassen in der Schule zu klein wären.

Der Unterricht ist freiwillig, aber offen für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Der Staat stellt Raum und Zeit zur Verfügung. Das heißt, die Kirchen erteilen den Unterricht während der normalen Schulzeit in Schulzimmern.

Es besteht eine Ökumenische Unterrichtskommission (OeUK). Sie setzt sich aus je sechs Vertreterinnen und Vertretern der evangelisch-reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt und einer Vertretung der christkatholischen Kirche zusammen. Sie vertritt die kirchlichen Belange im Blick auf den Religionsunterricht gegenüber den Schulbehörden, veranlasst die Ausarbeitung gemeinsamer Unterlagen und didaktischer Hilfen und plant gemeinsame Bildungsanlässe.^{xxxi}

In der Orientierungsschule (5.-7. Schuljahr) Kaltbrunn erteilen zusätzlich Lehrkräfte der israelitischen Gemeinde Basel Unterricht für die jüdischen Kinder.

Ethik-Unterricht

Großrätinnen und Großräte verschiedener Parteien gelangten an den Regierungsrat mit der Anfrage, ob ein Ethikunterricht an den Schulen eingerichtet werden soll. Diese Anfrage wurde vom Großen Rat (Kantonsparlament) am 20.9.2000 an den Regierungsrat überwiesen. Als Erfolg dieses Vorstoßes wurde eine Ausweitung des Pilotversuchs «Ethikunterricht am Primarschulhaus Bläsi» beschlossen.^{xxxii}

Vier Jahre später, also im Jahr 2004, wurden ähnliche Vorstöße zur «Integration durch Religions- und Philosophie-/Ethikunterricht auf allen Schulstufen» respektive «Einführung des Faches Ethik parallel zum Religionsunterricht» an den Regierungsrat gerichtet. Der Regierungsrat betont in seiner Antwort die Wichtigkeit einer schulischen Werteerziehung, will aber kein separates Fach Ethik einrichten: «Die schulische Werteerziehung soll nicht in einem separaten Schulfach erfolgen, sondern im Rahmen einer bewusst gestalteten Unterrichts- und Schulhauskultur, die im Schulalltag erleben und erlernen lässt, auf welchen ethischen Grundlagen die Gesellschaft beruht [...] Im Bereich der Primarschule plant das Erziehungsdepartement zudem eine Ausweitung des Pilotversuchs "Ethikunterricht am Primarschulhaus Bläsi" auf Schulhäuser mit ähnlicher Schülerinnen- und Schülerzusammensetzung.»^{xxxiii}

«Ethikunterricht am Primarschulhaus Bläsi»

Der Pilotversuch wurde im Schuljahr 1997/98 versuchsweise für die 3. und 4. Klassen eingerichtet. Im Schuljahr 2002/03 wurde das Projekt auch auf die 1. und 2. Klassen erweitert. Alle Kinder, die nicht am Bibelunterricht (ökumenischer Religionsunterricht) teilnehmen, besuchen diesen Unterricht. Nebst Themen wie Anstand, Rücksichtnahme, Verantwortung, Helfen, Konflikte werden im Lehrplan als Stichworte Feste und andere Religionen aufgeführt.^{xxxiv}

Im April 2008 sind im Kanton Basel-Stadt noch keine weiteren Projekte realisiert.

2.2.2. Religionsunterricht im Kanton Basel-Landschaft

Anders sieht die Situation im Kanton Basel-Landschaft aus. Dort wird nämlich zwischen christlichem (konfessionellem) Religionsunterricht und dem überkonfessionellen, respektive multireligiösen Fach «Biblische Geschichte» unterschieden.

Christlicher Religionsunterricht

¹ *Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.*

² *Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.*

³ *Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.*

⁴ *Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.^{xxxv}*

Damit unterscheidet sich dieser Religionsunterricht nicht groß von dem in Basel-Stadt.

Biblische Geschichte

Das Fach «Biblische Geschichte» ist nicht etwa ein christlicher Religionsunterricht, sondern das, was in anderen Kantonen das Fach «Ethik» ist. Es ist ein Teilbereich des «Bildungsbereichs „Mensch und Umwelt“».

«Teilbildungsbereich 'Biblische Geschichte'»^{xxxvi}

Der Biblische Geschichtsunterricht informiert über die christliche und über andere Religionen. Er trägt dazu bei, dass die Kinder ein Stück weit den Zugang zu ihrer eigenen Religion finden und andere Weltanschauungen, Lebensweisen und Ausdrucksformen verstehen und respektieren lernen. Die Bibel ist das literarische Werk, das jüdisches und christliches Gedankengut überliefert. Sie hat durch Jahrhunderte das Leben unserer Vorfahren beeinflusst und die Weltgeschichte, besonders unsere abendländische Kultur, bis in die Gegenwart geprägt. Deshalb gehören Kenntnisse wesentlicher biblischer Inhalte und ein sachliches Bibelverständnis zum Bildungsgut unserer Zeit.

Der Biblische Geschichtsunterricht will die Kinder an existentielle Lebensfragen heranführen und sie mit unterschiedlichen Deutungsmodellen bekannt machen. Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, sich gemeinsam über Fragen des Zusammenlebens und der persönlichen Lebensgestaltung auseinanderzusetzen.»

«GROBZIELE

1. - 5. Klasse

- *Biblische Geschichten und Lebenssituationen aus biblischer Zeit kennenlernen. Fragen dazu stellen, eigene Vorstellungen entwickeln, Erfahrungen weitergeben.*
- *Sich mit den Inhalten der Bibel, deren Entstehung und mit Zusammenhängen mit geschichtlichen und kulturellen Ereignissen bekannt machen.*
- *Religiösen Phänomenen und Symbolen, religiösem Brauchtum, Lebensbildern bedeutender Frauen und Männer, Lebens- und Ausdrucksformen aus der christlichen und aus anderen Religionen begegnen, darüber 'philosophieren'.*
- *Spuren religiösen Lebens begegnen und deren Bedeutung kennen.*
- *Oekumenische und interkulturelle Offenheit entwickeln. Sich für das friedliche Zusammenleben aller Menschen einsetzen.»*

2.2.3. Religionsunterricht im Kanton Aargau

Im Schulgesetz für den Kanton Aargau werden wie im Kanton Basel-Landschaft zwei Arten von Religionsunterricht erwähnt, die beide ihr eigenes Profil, eigene Lehrpläne sowie einen rechtlich getrennten Status haben: Schulischer Religionsunterricht (SRU) und Kirchlicher Religionsunterricht (KRU).

Schulischer Religionsunterricht (SRU)

Nach dem Schulgesetz enthält der Lehrplan unter anderem das Fach Religionsunterricht.^{xxxvii}

Schulischer Religionsunterricht (SRU) gehört zu den obligatorischen Unterrichtsfächern. Er wird in der Regel von der Klassenlehrperson (Ausnahme Bezirksschule) der ganzen Klasse erteilt; der SRU ist inter- bzw. überkonfessionell, multikulturell, multireligiös.

Auf schriftliches Begehren der Eltern kann ein Schüler oder eine Schülerin vom Religionsunterricht dispensiert werden.

Studierende an den Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten erhalten obligatorisch eine fachdidaktische Ausbildung dafür. Der SRU untersteht der Aufsicht der Schulpflege.^{xxxviii}

Kirchlicher Religionsunterricht (KRU)

Kirchlicher Religionsunterricht (KRU) wird von den Landeskirchen getragen. Zur Erteilung dieses Unterrichts haben die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, innerhalb der Unterrichtszeit für zwei Stunden pro Woche (pro Abteilung) Unterrichtsräumlichkeiten der Schule zu benutzen.^{xxxix} Abgesehen von Ausnahmen, nehmen die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche dieses Recht in Anspruch.

Religionsunterricht der Christkatholischen Kirche

Die kleine Christkatholische Kirche hat in einzelnen Regionen Ballungen, so im Fricktal. Deshalb ist der Religionsunterricht im Gegensatz zu den beiden Basler Kantonen im Fricktal nicht konsequent außerhalb der Schulen. Je nach den Umständen und je nach der Zahl der Kinder findet der Unterricht in der Schule oder in einem Kirchgemeindelokal statt. Zum Teil wird 1-2 Mal monatlich Blockunterricht angeboten. Daneben finden zusätzlich regionale Veranstaltungen statt.^{xi}

2.3. Probleme für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts

Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts ist ein Politikum. Das heißt, die Ängste vor dem Islam wirken sich auf mehrere Bereiche aus, so auch auf den Religionsunterricht. Dies ist allerdings in den Nordwestschweizer Kantonen nicht das Hauptproblem. So bemühte sich das Erziehungsdepartement Basel-

Stadt, gemeinsam mit der «Basler Muslim Kommission» eine Lösung zu finden. Vertreter der Aleviten waren miteingeladen. Dass ein islamischer Religionsunterricht kaum mit den Aleviten zusammen möglich ist, wurde ziemlich schnell erkannt. Deshalb wurde bald auf zwei separaten Schienen gefahren, das heißt, mit den Sunniten und den Aleviten wurde gesondert verhandelt.

Bei beiden Richtungen stellten sich mehr oder weniger deutlich ähnliche Probleme heraus.

Organisation

Die «Basler Muslim Kommission» ist ein loser Zusammenschluss von sunnitischen Organisationen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, aber keinesfalls eine Religionsgemeinschaft, wie es das Gesetz erfordert. Die Aleviten traten unter dem Namen «Alevitische Kommission Basel und Baselland» auf und konnten glaubhaft machen, dass es demnächst nur noch eine einzige alevitische Gemeinschaft geben würde. Dass es sich anders entwickeln würde, konnten die Vertreter der Aleviten noch nicht wissen. Deshalb bestand eine reale Chance, als eigenständige Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden.

Finanzierung

Die Finanzierung ist ein weiteres Problem. Die «Basler Muslim Kommission» hat kein eigenes Geld. Die angeschlossenen Vereine zahlen immense Mietzinse für ihre Lokale. Zusammen mit den weiteren anfallenden Kosten müssen sie ums finanzielle Überleben kämpfen. Deshalb ist es schwierig, Geld für Lehrerinnen und Lehrer locker zu machen. Geld von den Eltern der Kinder, die diesen islamischen Religionsunterricht besuchen würden, einzuziehen, wird als schwierig erachtet. Inwieweit es gesetzlich überhaupt möglich wäre, ist noch nicht abgeklärt worden. Die Hoffnung, dass der Kanton Basel-Stadt einen Teil oder sogar die ganzen Kosten übernehmen würde, ist illusorisch, weil dies der Verfassung widersprechen würde:

«Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.»^{xli}

Lehrer oder Lehrerin

Wer soll diesen islamischen Religionsunterricht erteilen? Von Behördenseite wird verlangt, dass die Unterrichtssprache Deutsch ist, damit fallen die meisten der Koranschullehrer außer Betracht. Es gibt bis jetzt erst wenige islamische Religionslehrer und Religionslehrerinnen, welche die von Behördenseite verlangten hohen Ansprüche erfüllen könnten.

Akzeptanz

Die «Basler Muslim Kommission» konnte nicht damit rechnen, von der schweigenden Mehrheit der Muslime als rechtsgültige Vertretung des Islams anerkannt zu werden. Wie eine nichtrepräsentative Umfrage zeigte, würden sich viele der Befragten weigern, ihre Kinder von Islamisten unterrichten zu lassen.

Auf alevitischer Seite sah es ein paar Grad zuversichtlicher aus. Zum einen gelten Aleviten grundsätzlich nicht als Extremisten. Zum andern wurde von Aleviten vertrauensfördernde Arbeit geleistet, so dass optimistischerweise davon ausgegangen kann, dass die Mehrheit der alevitischen Kinder diesen Unterricht besuchen würden, wenn er in der Schule stattfindet.

2.4. Ausbildung von Imamen und Religionslehrerinnen und -lehrern

Zurzeit gibt es noch keinen allgemein verbindlichen Lehrgang für islamische Religionslehrer und Religionslehrerinnen. Je nach Herkunftsland und Sprache folgten die Imame und Religionslehrerinnen und -lehrer ganz unterschiedlichen Lehrgängen.

Der aus Ägypten stammende Scheich Mahmud Ghazala dürfte eine Ausnahme sein. Er ist nämlich Absolvent eines fünfjährigen Studiums der Germanistik und der Islamkunde an der Al-Azhar-Universität in Kairo. Er wurde aufgrund seiner Sprachkenntnisse erst Imam.

Projekte für eine Imamausbildung respektive die Ausbildung von islamischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen in der Schweiz kommen nicht vorwärts, obwohl von verschiedenen Seiten Anstrengungen dafür unternommen wurden.

Die bis jetzt in der Schweiz wirkenden Religionslehrerinnen haben ihre Ausbildung bei dem «Institut für Internationale Pädagogik» (IPD)^{xlii} absolviert.

2.5. Privater islamischer Religionsunterricht

Koranschulen

Beinahe jedes islamische Zentrum führt eine «Koranschule». Im Gegensatz zur evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche geschieht dieser Religionsunterricht außerhalb der Schule in den islamischen Zentren. Freiwillige oder selten auch vollamtliche Lehrer und Lehrerinnen unterrichten am Sonntag, abends oder in den Ferien.

Kinder und Jugendliche lernen den Koran in arabischer Schrift lesen und richtig rezitieren. Dieser Unterricht beinhaltet aber nicht das Verstehen der arabischen Sprache. Außerdem lernen sie die islamischen Grundsätze und die Ritualgebete. Meistens wird auch für Erwachsene Unterricht angeboten. Auf jeden Fall erhalten aber die Männer und Knaben am Freitag vor dem Mittagsgebet Unterweisung durch den Hodscha.

Für Frauen und Mädchen gibt es keine Pflicht des gemeinsamen Gebets in der Moschee. Ihre Moschee ist ihr Heim, wie viele Muslime sagen. Deshalb bleiben die Frauen meistens daheim und überlassen den Männern während den Gebeten den spärlichen Platz. Meistens ist ein- bis zweimal in der Woche Frauentag oder -abend. Dann treffen sich die Frauen zum Gebet und zur Koranschule.^{xiii} Bei den Religionslehrern und Religionslehrerinnen gibt es große Unterschiede. Während vielen Jahren waren es vorwiegend Freiwillige, die das Wenige, das sie selber wussten, den Kindern weiterzugeben versuchten. Eine methodische didaktische Ausbildung hatten nur wenige. Anders sieht es aus bei den Imamen und Religionslehrerinnen, die von der «Türkiye Diyanet Vakfi» angestellt sind. Sie haben in der Türkei eine Ausbildung genossen. Ebenso ist es bei den albanischen und bosnischen Imamen. Sie wurden in ihrer Heimat ausgebildet.

Privater islamischer Religionsunterricht

In Liestal (Kanton Basel-Landschaft) führen drei Absolventinnen des IPD auf eigene Initiative eine private Schule für islamischen Religionsunterricht. Sie benützen als Untermieterinnen die Mescid «Liestal Moschee».^{xiv} Pro Woche besuchen die Kinder den Unterricht während 2 Stunden. Finanziert wird das Ganze durch bescheidene Beiträge der Eltern. Davon werden die Miete, das Material und Ausflüge bezahlt. Das wenige Geld, das dann noch übrig bleibt, teilen sich die Lehrerinnen als kleinen Lohn. Als Grundlage für den Unterricht dient der Rahmenplan des IPD, den die Lehrerinnen der knappen Zeit und dem Alter der Kinder anpassen.^{xv} Eine ähnlich Initiative finden wir im Kanton Zürich, wo eine weitere IPD-Absolventin islamischen Religionsunterricht anbietet.^{xvi}

2.6. Religiöse Erziehung öffnet Raum für Selbstkritik und Selbstrelativierung

Wie die Darstellung der drei Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau zeigen, sollen in einem Religionsunterricht die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich gefördert werden. Wichtige Faktoren dafür sind das Kennenlernen anderer Religionen und damit die Förderung der Toleranz. Explizit wird dies ausgeführt bei den Lernzielen zum «Projekt Bläsi» und dem Fach «Biblische Geschichte» im Kanton Basel-Landschaft.

3. Exkurs zu den Aleviten

Bei Statistiken werden die Aleviten einfach zu den türkischen Muslimen dazugerechnet, was nicht zulässig ist. Aleviten müssen gesondert behandelt werden. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft leben überproportional viele Aleviten. Hochrechnungen gehen davon aus, dass etwa 40–50% der Türken beider Basel Aleviten sind. Eine zunehmende Zahl hat das Schweizer Bürgerrecht und erscheint deshalb nicht mehr in der offiziellen Statistik.

Fünf Aleviten gründeten nach dem Vorbild von Aleviten in Österreich und Deutschland am 29. Juni 1992 den ersten Alevitenverein in der Schweiz. Eine Zweizimmerwohnung diente als Vereinslokal. Von Anfang an kamen viele Leute, und es wurden so viele Aktivitäten durchgeführt, dass schon innert Wochen das Lokal viel zu klein war. Die Mitgliederzahl nahm sehr stark zu, damit aber auch interne Probleme, so dass es zu Ausschlüssen und 1993 und 1997 zu Spaltungen kam. Am 30.1.1993 fand das erste öffentliche Cem in einem evangelischen Kirchgemeindehaus in Basel statt.^{xvii} Nach mehreren Spaltungen gab es in den Folgejahren Zusammenschlüsse. Zurzeit bestehen in der Nordwestschweiz zwei Vereine. Sie unterscheiden sich durch ihre Haltung zum sunnitischen Islam. Während sich der eine Verein klar zum Islam bekennt, bezeichnet der andere Verein das Alevitentum als eine eigenständige Religion.^{xviii}

Gemeinsam ist beiden Vereinen das Bemühen, Bildung anzubieten. Schwerpunkte sind dabei Deutsch- und Musikunterricht. Während der Deutschunterricht zur Integration beitragen soll, dient der Musikunterricht – Saz und Singen – der Pflege der eigenen religiösen Tradition. Obwohl im Musikunterricht, der von vielen Kindern und Jugendlichen besucht wird, Elemente der alevitischen Religionslehre enthalten sind, kann doch nicht von einem eigentlichen alevitischen Religionsunterricht gesprochen werden. Wie oben erwähnt, gab es Gespräche mit den Behörden über einen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen. Die Idee wurde nie weiter entwickelt.

- ⁱ Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/>.
- ⁱⁱ www.inforel.ch/i21e1
- ⁱⁱⁱ Diese Zahl umfasst sowohl die zum Islam übergetretenen Schweizer wie auch die Muslime, die die schweizerische Staatsbürgerschaft erhalten haben.
- ^{iv} www.ahmadiyya.ch/islam.htm
- ^v Verfassung des Kantons Basel-Stadt. Vom 23. März 2005: § 126.3.
- ^{vi} Ebd. § 133.
- ^{vii} Vgl. www.inforel.ch/i1051
- ^{viii} Vgl. Christoph Peter Baumann / Christian J.Jäggi: Muslime unter uns. Islam in der Schweiz. Luzern / Stuttgart 1991. S. 73.
- ^{ix} So zum Beispiel:
- Samuel-Martin Behloul: Muslime in der Zentralschweiz. Von Migranten zu Muslimen in der Diaspora. Ein Forschungsbericht. Universität Luzern 2004.
 - Imeri Zulkufli: Islamische Jugendliche in der Schweiz: Integration vs. Identität? Maturaarbeit. Kantonschule Kreuzlingen, 4Mb. Betreuer: W. Meyenhofer. Dezember 2006.
 - Matteo Gianni: Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe «Islam in der Schweiz» (GRIS). Materialien zur Integrationspolitik. Herausgeberin Eidgenössische Ausländerkommission EKA. Genf 2005.
 - Lilo Roost Vischer und Thomas Kessler: Islam als Herausforderung für die Integrationsarbeit. Integration Basel. Basel 2005.
- ^x Vgl. Gianni: Vorwort von Francis Matthey, S. 3.
- ^{xi} ebd.
- ^{xii} Gianni: S. 9.
- ^{xiii} Vgl. www.inforel.ch/i3461
- ^{xiv} Vgl. Christoph Peter Baumann : Türkische Muslime in der Schweiz. Fribourg 2005. (Nicht veröffentlichtes Manuskript). S. 17 + 39 f.
- ^{xv} Vgl. www.vioz.ch.
- ^{xvi} Vgl. www.baselmuslim.org; www.inforel.ch/i1188.
- ^{xvii} Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 27.3.2008.
- ^{xviii} Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007
- ^{xix} Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsverordnung, IntV). Vom 11. Dezember 2007.
- ^{xx} Vgl. Medienmitteilung: www.bs.ch/mm/2008-02-28-ed-001.htm.
- ^{xxi} Vgl. Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand 26. Oktober 1999).
- ^{xxii} Vgl. Art. 3.
- ^{xxiii} Vgl. Art. 72, Abs. 1.
- ^{xxiv} Vgl. Art. 72, Abs. 2.
- ^{xxv} Vgl. Art. 15, Abs. 4.
- ^{xxvi} Vgl. Zivilgesetzbuch, Art. 303.
- ^{xxvii} www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainHarmoS_d.html.
- ^{xxviii} Telefonische Mitteilung von Hans Georg Signer, Leitung Stab Schulen, Erziehungsdepartement.
- ^{xxix} Vgl. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, In Kraft seit 1. August 2003 || Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. Januar 2008 (rückwirkend); entspricht Print-Version: 81 - 1.9.2008.
- ^{xxx} Vgl. Schulgesetz vom 4. April 1929.
- ^{xxxi} Vgl. Belliger Andrea / Glur-Schüpfer Thomas / Spitzer Beat: Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den Vgl. öffentlichen Schulen der deutschschweizer Kantone. Hrsg.: Zentralschweizer Beratungsdienst für Schulfragen, Ebikon 1999. S. 17.
- ^{xxxii} Vgl. Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Nr.0626.
- ^{xxxiii} Regierungsrat. Medienmitteilung vom 16. November 2004.
- ^{xxxiv} Vgl. <http://psk.edubs.ch/blaesi/html/Ethikunterricht.html>.
- ^{xxxv} Vgl. Bildungsgesetz, § 20.
- ^{xxxvi} Stufenlehrplan Primarschule. Bildungsbereichs "Mensch und Umwelt".
- ^{xxxvii} Vgl. Schulgesetz vom 17. März 1981, § 13.
- ^{xxxviii} Vgl. Belliger / Glur-Schüpfer / Spitzer: S. 12.
- ^{xxxix} Vgl. Schulgesetz § 72.
- ^{xl} Freundliche Mitteilung von Pfarrer Eugen Herzog, Möhlin.
- ^{xli} Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. § 135.
- ^{xlii} Vgl. www.ipd-koeln.de.
- ^{xliii} Vgl. Christoph Peter Baumann (Hsrg) : Religionen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Autor und Autorin: Christoph Peter Baumann / Tanja Duncker. Basel 2000. S. 448.
- ^{xliv} Vgl. www.inforel.ch/i1179.
- ^{xlv} Alle Informationen erteilte freundlicherweise Eva Hanafi, eine der drei Lehrerinnen.
- ^{xlvi} Vgl. www.fouzi.ch.

^{xlvii} Vgl. Christoph Peter Baumann (Hrsg.): Islam in Basel Stadt und Basel-Land. Vorabdruck des Projekts «Führer durch das religiöse Basel». 3. leicht verbesserte Auflage Mai 1999

^{xlviii} Vgl. Cihan Minkner: www.inforel.ch/i1272e01.